

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1170/2013

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker
Jutta Schneider

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 36330

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	13.11.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Richtlinien zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen
in der Vollzeitpflege gemäß § 39 (3) SGB VIII**

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer beschließt die Anwendung folgender Richtlinien zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen in der Vollzeitpflege gemäß §39 (3) SGB VIII zum 01.01.2014:

Richtlinien

zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder
Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege
gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer
vom 13.11.2013

Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Sozialer Dienst
Johannesstraße 22a
67346 Speyer



Auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII i.d.F. vom 10.03. 2004 werden die Richtlinien wie folgt gefasst:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anspruchsvoraussetzungen**
- 2. Umfang und Höhe des Pflegegeldes**
- 3. Einmalige Zuschüsse, Beihilfen und Ersatzbeschaffungen**
 - 3.1 Leistungen zur Erstausrüstung**
 - 3.1.1 Mobiliar und Hausrat
 - 3.1.2 Bekleidung
 - 3.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen**
 - 3.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen**
 - 3.3.1 Schul- bzw. Klassenfahrten
 - 3.3.2 Gruppenreisen für Kinder/ Jugendliche
 - 3.3.3 Urlaub mit der Pflegefamilie
 - 3.3.4 Walderholung/ Ferienpass
 - 3.3.5 Persönliche Dokumente
 - 3.4 Leistungen bei Kindertagesstätten-, Schulbesuch sowie für Kindertagespflege und für die Berufsausbildung**
 - 3.4.1 Kindertagesstättenbesuch/ Kindertagespflege
 - 3.4.2 Schulbesuch
 - 3.4.3 Nachhilfe, Förderung
 - 3.4.4 Besondere Hilfsmittel
 - 3.4.5 Berufsausbildung
 - 3.5 Mobilitätshilfen**
 - 3.5.1 Fahrzeuge
 - 3.5.2 Kinderwagen; Autositz
 - 3.6 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung**
 - 3.7 Weihnachtsbeihilfe**
 - 3.8 Beerdigungskosten**
 - 3.9 Versicherungen**
 - 3.9.1 Krankenversicherung

- 3.9.2 Unfallversicherung
- 3.9.3 Haftpflichtversicherung
- 3.9.4 Alterssicherung

3.10 Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie

3.11 Fortbildung für Pflegeeltern

3.12 Einsatz von Pflegehilfskräften

3.13 Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes

4. Kostenbeitrag

5. Kürzung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

1. Anspruchsvoraussetzungen

Für Minderjährige, denen nach § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses in einer Familie in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB

VIII gewährt wird, werden gemäß § 39 SGB VIII Geldleistungen (Pflegegeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt. Entsprechendes gilt für junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie leben (§ 41 SGB VIII).

2. Umfang und Höhe des Pflegegeldes (§ 39 SGB VIII)

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus den Kosten der Erziehung und dem notwendigen Unterhalt (materielle Aufwendungen) des Pflegekindes. Die materiellen Aufwendungen beinhalten z. B. die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Ergänzung der Bekleidung und des Hausrates, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung und Taschengeld. Mit dem Pflegegeld sind auch die Kosten individueller Freizeitgestaltung abgegolten, wie z. B.:

- Vereinsbeiträge
- Sportbekleidung, Sportgeräte
- Musikstunden
- das Ausleihen eines Instrumentes
- Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung.

Das Pflegegeld wird als Pauschalbetrag gemäß den gültigen Landesregelungen (Festlegung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) gewährt.

3. Einmalige Zuschüsse, Beihilfen oder Ersatzbeschaffungen

Der Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs auch die Gewährung nachfolgend aufgeführter einmaliger Beihilfen, Zuschüsse und altersentsprechender Ersatzbeschaffungen.

Alle unter Pkt. 3. aufgeführten Zuschüsse, Beihilfen oder Ersatzbeschaffungen werden ausschließlich auf Antrag der Pflegeeltern und mit Begründung des zuständigen Sozialarbeiters / der zuständigen Sozialarbeiterin gewährt.

3.1 Leistungen zur Erstausrüstung

3.1.1 Mobiliar und Hausrat

Die Kosten der Erstausrüstung umfassen

- die Renovierung und kind- bzw. jugendgerechte Einrichtung des Kinder- / Jugendzimmers,
- die Erstausstattung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie
- einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie
- weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen, z. B. pädagogisches altersgerechtes Spielmaterial.

Im Regelfall wird ein Betrag bis zu 1.500,00 € gewährt.

3.1.2 Bekleidung

Die Bekleidungs pauschale wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Der Zuschuss orientiert sich an der in der jeweils gültigen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses aufgeführten Höchstgrenze für die Bekleidungs ausrüstung. Derzeit beläuft sich der Betrag auf 436,30 € Euro (Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 11.12.2000).

3.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten anerkannter Religionsgemeinschaften mit besonderem und einmaligem Charakter. Der Bedarf umfasst Kleidung und Kosten für die Ausgestaltung des Festes.

Der Zuschuss für das Fest beträgt pauschal	200,00 €
Für Kleidung beträgt der Zuschuss maximal	100,00 €

3.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen

3.3.1 Schul- bzw. Klassenfahrten

Die Kosten für Schul- und Klassenfahrten werden in nachgewiesener Höhe übernommen.

3.3.2 Gruppenreisen für Kinder/ Jugendliche

Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können in Höhe von maximal 300,00 € p.a. bezuschusst werden.

3.3.3 Urlaub mit der Pflegefamilie

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflüge in die Umgebung des Pflegekindes mit den Pflegeeltern wird eine Pauschale in Höhe von 300,00 € p.a. gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pflegegeld im Juli des Jahres.

3.3.4 Walderholung/ Ferienpass

Die Kosten für die Teilnahme an der Walderholung bzw. dem Ferienpass werden in voller Höhe erstattet.

3.3.5 Persönliche Dokumente

Kosten für die Ausstellung persönlicher Dokumente werden auf der Grundlage der Gebührenordnung des Bundes übernommen. Derzeit belaufen sie sich auf folgende Beträge:

Kinderreisepass für Kinder von 0 – 6 Jahren:	13,- €
Kinderreisepass für Kinder von 6-12 Jahren:	13,- €
Personalausweis für Kinder ab 12 Jahren:	22,80 €

Kosten für die Herstellung biometrischer Passfotos werden bis zu einem Betrag von maximal 15,- € auf Nachweis übernommen.

3.4 Leistungen bei Kindertagesstätten-, Schulbesuch sowie für Kindertagespflege und Berufsausbildung

3.4.1 Kindertagesstättenbesuch/ Kindertagespflege

Gemäß §90 SGB VIII können Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege nur von den Eltern erhoben werden.

Demnach sind Pflegeeltern und Großeltern von der Beitragszahlung befreit.

3.4.2 Schulbesuch

Bei Einschulung (in die erste Klasse) sowie beim Wechsel in die weiterführende Schule (mit der 5. Klasse) werden die Kosten für einen Schulranzen mit jeweils bis zu 100,00 € bezuschusst.

Zur Anschaffung der erforderlichen Schulbüchern nehmen die Pflegeeltern **verpflichtend** an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe des Landes Rheinland-Pfalz teil.

Ende Januar eines jeden Jahres erhalten die Pflegeeltern über die Schule die entsprechenden Anträge auf Teilnahme Lernmittelfreiheit, die bis spätestens zum 15.3. des jeweiligen Jahres an das Schulamt zurück zu geben sind.

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden alle Schulbücher und Druckschriften wie z. B. Arbeitshefte, grammatische Beihefte usw. kostenlos zur Verfügung gestellt.

Pflegeeltern sind grundsätzlich befreit von der Ausleihgebühr, die das Land rlp im Rahmen der Schulbuchausleihe erhebt.

Die Pflegeeltern müssen dafür bei der Schulverwaltung eine Pflegebescheinigung vorlegen.

Erfolgte keine fristgerechte Antragstellung durch die Pflegeeltern, so sind die Kosten für anzuschaffende Schulbücher von ihnen selbst zu übernehmen.

In den Fällen, in denen durch den Besuch einer staatl. genehmigten oder anerkannten allgemeinbildenden Ersatzschule in freier Trägerschaft eine Sonderbeschulung (E, G oder L) verhindert werden kann, können nach individueller Prüfung die monatlichen Kosten in voller Höhe übernommen werden.

Bzgl. anfallender Fahrtkosten ist zuerst eine Übernahme der Kosten beim zuständigen Schulträger zu beantragen. Bei Vorlage einer schriftlichen Ablehnung durch den Schulträger werden Fahrtkosten in Höhe der monatlichen Kosten des MAXX-Tickets (zzt. 37,50 €) übernommen.

Kleinere Anschaffungen (z. B. Hefte, Schreibmaterial, Kopiergeld) sind vom monatlichen Pflegegeld zu finanzieren.

3.4.3 Nachhilfe, Förderung

Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Antragstellung und Einzelfallprüfung in Höhe von max. 100,-€/ Monat übernommen werden.

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogische ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Pflegekindes.

Der Antrag auf Nachhilfe muss folgende Angaben enthalten:
Nachhilfefach, Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts, Name, Honorarvorstellungen und Qualifikation der Fachkraft, letztes Zeugnis des Pflegekindes und Stellungnahme der Schule zu Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts und Erfolgsaussichten.

3.4.4 **Besondere Hilfsmittel**

Für eine EDV-Ausstattung, die zur Benutzung durch das Kind bzw. die/den Jugendliche/n aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 2/3 der Anschaffungskosten, maximal 300,00 € gewährt.

3.4.5 **Berufsausbildung**

Ausbildungsbedingte Sonderaufwendungen (z.B. Berufskleidung, Schulbücher) werden i.d.R. übernommen.

Bei ausbildungs- bzw. beruflich bedingter Notwendigkeit können Kosten zum Erwerb eines Führerscheines (KFZ, Roller, Moped, Mofa) zu 2/3 und maximal bis zu einem Betrag von 1.000,- übernommen werden.

3.5. **Mobilitätshilfen**

3.5.1 **Fahrzeuge**

Es werden **einmalig** Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

Kommentar [CV1]: ?

Dreirad bis zu	30,00 €
Kinderfahrrad (bis ca. 12 Jahre) inkl. Helm bis zu	150,00 €
Jugendfahrrad (ab ca. 12 Jahren) inkl. Helm bis zu	200,00 €
Mofa oder Moped* inkl. Helm und Nierenschutz bis zu	450,00 €

*Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

3.5.2 Kinderwagen, Autositz

Gewährt werden im Regelfall bei Bedarf jeweils bis zu 150,00 €

3.6 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung

3.6.1 Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden und das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

3.6.2 Übersteigen die jährlichen Aufwendungen zu 3.6.1 einen Betrag von 500,- €/ Jahr (z. B. infolge der notwendigen Anschaffung eines Musikinstrumentes), können diese auf Antrag anteilig oder ganz übernommen werden.

3.7 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird im Rahmen des § 39 SGB VIII entsprechend des geltenden Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses, zzt. in Höhe von 36,00 € gewährt.

Die Auszahlung erfolgt mit dem Pflegegeld im Dezember des Jahres.

Kommentar [CV2]: Betrag noch aktuell?

3.8 Beerdigungskosten

Bei Tod des Pflegekindes umfasst die Hilfestellung auch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des Kindes oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

3.9 Versicherungen

3.9.1 Krankenversicherung

Grundsätzlich sind Pflegekinder gemäß § 10 Abs. 4 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist zu prüfen, ob das Pflegekind weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern versichert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z.B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen.

Ansonsten wird dem Pflegekind gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Kosten oder Restkosten übernommen werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung kann darauf abgestellt werden, inwieweit leiblichen Eltern (und ggf. dem jungen Menschen) neben der Heranziehung weitere Kosten zuzumuten sind und dass die Pflegeeltern nicht herangezogen werden dürfen, da diese gegenüber dem Pflegekind keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung haben.

Für Brillen gilt:

Das Gestell wird mit maximal 50,00 € bezuschusst.

Die Kosten für die Gläser werden nach Vorlage der Bestätigung des Augenarztes bzw. Optikers im medizinisch notwendigen Umfang übernommen.

Für Kontaktlinsen gilt:

Ein Zuschuss für Kontaktlinsen wird nur geleistet, wenn der Gebrauch gemäß §92 SGB V medizinisch notwendig ist.

Ein erneuter Zuschuss für die Anschaffung einer Brille bzw. von Kontaktlinsen wird nur dann gewährt, wenn eine Veränderung der Sehstärke vorliegt, die bisherige Sehhilfe nicht mehr passt oder defekt ist.

Bei kieferorthopädischen Behandlungen wird der Eigenanteil in Höhe von 20% bei erfolgreichem Abschluss in voller Höhe erstattet. Somit ist eine Übernahme durch das Jugendamt nicht notwendig.

I.d.R. werden Kosten, deren Übernahme von der Krankenkasse abgelehnt wurden, auch nicht vom Jugendamt getragen.

3.9.2 Unfallversicherung

Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) versichert.

Unfallversicherung der Pflegekinder:

Den Pflegeeltern wird empfohlen, **freiwillig** eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Beiträge für eine Unfallversicherung des Pflegekindes werden vom Jugendamt

ab Nachweis in angemessener Höhe übernommen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII). Für die Unfallversicherung gelten die Kosten von aktuell 79,00 € jährlich als anererkennungsfähige Aufwendungen (vgl. Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und persönliche Fürsorge e.V. vom 26.09.2007).

Unfallversicherung der Pflegeeltern:

Pflegeeltern sind **versicherungspflichtig**, wenn sie mehr als 6 Kinder/Jugendliche in ihren Haushalt aufgenommen haben oder im Rahmen der Bereitschaftspflege, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen **Kinder/Jugendliche/n**, tätig sind.

Kommentar [CV3]: Sind hier die Pflegeeltern selbst gemeint?

3.9.3 **Sammelhaftpflicht**

Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, sind i.d.R. durch die Sammelhaftpflichtversicherung bei Stadt Speyer abgedeckt.

3.9.4 **Alterssicherung**

Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen freiwilligen Alterssicherung (zzt. ca. 80,- €/ Monat) werden mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

Auch wenn mehrere Pflegekinder betreut werden, wird der Betrag zur Alterssicherung nur einmal ausgezahlt.

Kommentar [CV4]: In LE keine Regelung dazu

Voraussetzung für eine Auszahlung:

Die Person, die die Vollzeitpflege hauptsächlich durchführt hat aufgrund fehlender oder reduzierter Berufstätigkeit keinen oder nur einen geringen Anspruch auf gesetzliche Alterssicherung. In der Regel ist dies die Pflegemutter (vgl. Gutachten vom DIJUF für den Deutschen Verein vom 18.01.2007, a.a.O., Seite 28)

3.10 **Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie**

Soweit die Kontaktpflege dem Wohl des Pflegekindes entspricht, werden bei Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie oder anderen Bezugspersonen die Fahrtkosten in der Regel für bis zu 12 Fahrten im Jahr nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Fahrkarte oder Kilometerangabe bei Autofahrten) erstattet.

Die Erstattung umfasst jeweils die Hin- und Rückfahrt und bei Nutzung des eigenen PKW eine km-Pauschale von 0,30 €.

3.11 **Fortbildung für Pflegeeltern**

Vorrangig sind die stadt eigenen Angebote zur Fort- und Weiterbildungen

bzw. zum informellen Erfahrungsaustausch zu nutzen.

3.12 Einsatz von Pflegehilfskräften

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z.B. bei Erkrankungen oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind.

Kommentar [CV5]: Pkt.e in LE enthalten-brauchen wir sie auch?

3.13 Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes

Zur Verselbständigung eines Pflegekindes können für den Einzug in eine eigene Wohnung zur Anschaffung von Möbeln und Hausrat einmalig bis zu 1. 500,00 € gewährt werden.

4. Kostenbeitrag

Wenn das Pflegekind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) erzielt, wird ein Kostenbeitrag durch das Jugendamt erhoben. Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach den §§ 91 - 94 SGB VIII. Andere Einkünfte des Pflegekindes (Rente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.ä.) werden durch das Jugendamt direkt vereinnahmt. Bei jungen Volljährigen wird auch deren Vermögen herangezogen.

5. Kürzung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

- 5.1** Bei Kur-/Klinikaufenthalt des Pflegekindes bis zu 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.
- 5.2** Bei Kur-/Klinikaufenthalten des Pflegekindes über 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld (nur beim Sachaufwand) um 30 % gekürzt und weitergezahlt, solange eine Rückkehr des Pflegekindes in die Pflegefamilie vorgesehen ist.
- 5.3** Besucht ein Pflegekind eine Tagesgruppe wird das monatliche Pflegegeld (nur beim Sachaufwand) um den Verpflegungskostensatz der

jeweiligen Einrichtung gekürzt.

Bei Unterbringung in einer 5-Tage-Gruppe werden 50 % des Pflegegeldes (nur beim Sachaufwand) gekürzt.

- 5.4** Wenn ein Kind mit der Pflegeperson in gerader Linie verwandt ist und kann die Pflegeperson unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen eigenen Unterhalts dem Pflegekind Unterhalt gewähren, so kann der monatliche Pauschalbetrag (im Anteil des Sachaufwandes) angemessen gekürzt werden.

Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder und Jugendliche im Vollzeitpflege

Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 01.04.2004

Richtlinien der Stadt Speyer

[1. und 2. siehe Fließtext]

1. Leistungen für die Erstausrüstung

Eine Erstausrüstung gehört zur Grundausstattung einer Pflegestelle. Sie ist deshalb als einmalige Leistung zu gewähren, da in den laufenden Leistungen keine Mittel für die Erstausrüstung vorhanden sind, während im Rahmen der Heimunterbringung diese Kosten im täglich zu entrichtenden Entgelt (Investitionskosten) enthalten sind. Im Einzelfall kann eine Regelung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes erforderlich werden. Insofern sind die Möblierung Ausstattung des Zimmers bezogen auf das Alter und die Bedürfnisse des Kindes nicht nur eine einmalige Leistung der Erstausrüstung, vielmehr ist sie bei Bedarf zu ergänzen.

3. Einmalige Zuschüsse, Beihilfen und Ersatzbeschaffungen

3.1 Leistungen für die Erstausrüstung

dito

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel ein eigenes Zimmer in der Wohnung bzw. im Hause der Pflegeeltern zur Verfügung steht und es im Übrigen die anderen Räume mitbenutzt.

Die hieraus resultierenden Kosten der Erstausrüstung umfassen

- die Renovierung und kindgerechte Einrichtung des Kinderzimmers und
- die Erstausrüstung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere
- ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie
- einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie
- weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Kindes entsprechen,
z.B. für ein Kleinkind
 - pädagogisches Spielmaterial
 - Autositz
 - Kinderwagen

Zur Höhe der Erstausrüstung lassen sich keine verbindlichen Beträge nennen, da zu viele individuelle Faktoren eine Rolle spielen, lediglich für die Einrichtung eines Zimmers kann von einem Richtwert von 1.500,00 € ausgegangen werden. Pädagogisches Spielmaterial und ein Kinderwagen können bei gutem Erhaltungszustand auch gebraucht erworben werden, während ein Autokindersitz und andere der Sicherheit und dem Schutz der Pflegekinder dienende Gegenstände eher neu angeschafft werden sollten.

Wegen der nicht geringen Kosten geht das Mobiliar erst nach 5 Jahren in das Eigentum des Pflegekindes über. Bis zu diesem Zeitraum bleibt es im Eigentum des Jugendamtes und wird jährlich mit 20 % der Anschaffungskosten abgeschrieben. Danach fällt es in das Eigentum des Pflegekindes. Innerhalb dieser Frist kann das Jugendamt entscheiden, ob das Mobiliar dem Kind überlassen oder zu einem vertretbaren Preis den Pflegeeltern oder Dritten verkauft wird oder ob das Jugendamt die Möbel einlagert, um sie anderweitig zu verwenden. Bei einem Wechsel der Pflegefamilie ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

3.1.1 Mobiliar und Hausrat

Die Kosten der Erstausrüstung umfassen

- die Renovierung und kind- bzw. jugendgerechte Einrichtung des Kinder/ Jugendzimmers,
- die Erstausrüstung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie
- einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie
- weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen, z. B. pädagogisches altersgerechtes Spielmaterial.

Im Regelfall wird ein Betrag bis zu 1.500,00 € gewährt.

Die Erstausrüstung an **Bekleidung** wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt – gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Keine Abschreibungsregelung

Begründung: Der zu investierende Verwaltungsaufwand steht in keinem adäquaten Verhältnis zu evtl. Erträgen.

2. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten mit besonderem und einmaligem Charakter.

Der Bedarf aus diesem Anlass umfasst die Kleidung des jungen Menschen und die Kosten für die Ausgestaltung des Festes.

Die Kosten für die Bekleidung bei Kommunion und bei Konfirmation richten sich nach den Empfehlungen zum Bekleidungsgeld.

Für die Ausgestaltung des Festes kann

3.1.2 Bekleidung

Die **Bekleidungspauschale** wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Der Zuschuss orientiert sich an der in der jeweils gültigen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses aufgeführten Höchstgrenze für die Bekleidungs-ausrüstung. Derzeit beläuft sich der Betrag auf 436,30 € Euro (Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 11.12.2000).

3.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten anerkannter Religionsgemeinschaften mit besonderem und einmaligem Charakter. Der Bedarf umfasst Kleidung und Kosten für die Ausgestaltung des Festes.

Der Zuschuss für das Fest beträgt pauschal 200,00 €.

Für Kleidung beträgt der Zuschuss maximal 100,00 €.

ein Zuschuss von 200,00 € erforderlich sein, der anhängig ist von der Teilnehmerzahl und den regionalen Gepflogenheiten, in welchem Rahmen üblicherweise ein solches Fest gefeiert wird.

3. Leistungen für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen

3.1 Kosten für Schulfahrten oder Klassenfahrten sowie Kurmaßnahmen sollen in voller Höhe übernommen werden.

3.2 Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können i.H.v. 200,00 € pro Jahr bezuschusst werden.

3.3 Für Ferien – und Urlaubsreisen oder Ausflüge in die Umgebung des Pflegekindes mit den Pflegeeltern soll ein jährlicher Pauschalbetrag i.H.v. 300,00 €

3.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen

3.3.1 Schul- bzw. Klassenfahrten

Die Kosten für Schul- und Klassenfahrten werden in nachgewiesener Höhe übernommen.

3.3.2 Gruppenreisen für Kinder/ Jugendliche

Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können in Höhe von maximal 300,00 € p.a. bezuschusst werden. .

3.3.3 Urlaub mit der Pflegefamilie

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflüge in die Umgebung des Pflegekindes mit den Pflegeeltern wird pauschal in Höhe von 300,00 €

zur Verfügung gestellt werden.

p.a. gezahlt.

3.3.4 Walderholung/ Ferienpass

Die Kosten für die Teilnahme an der Walderholung bzw. dem Ferienpass werden in voller Höhe erstattet.

3.3.5 Persönliche Dokumente

Kosten für die Ausstellung persönlicher Dokumente werden auf der Grundlage der Gebührenordnung des Bundes übernommen. Derzeit belaufen sie sich auf folgende Beträge:

Kinderreisepass für Kinder von 0 – 6 Jahren:

13,- €

Kinderreisepass für Kinder von 6-12 Jahren:

13,- €

Personalausweis für Kinder ab 12 Jahren:

22,80 €

Kosten für die Herstellung biometrischer Passfotos werden bis zu einem Betrag von

maximal 15,- € auf Nachweis übernommen.

3.4 Leistungen bei Kindertagesstätten-, Schulbesuch sowie bei Kindertagespflege und für Berufsausbildung

4. Leistungen bei Kindergarten- und Schulbesuch sowie Berufsausbildung

3.4.1 Kindertagesstättenbesuch/

Kindertagespflege

4.1 Für den Kindergartenbesuch ist die Übernahme des Elternbeitrages (auf Antrag der Pflegeeltern) für den Regelkindergartenbesuch stets erforderlich, da hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Im Übrigen übernimmt der Kindergarten eine wesentliche Sozialisierungsaufgabe, die für die Entwicklung jedes Kindes notwendig ist.

Gemäß §90 SGB VIII können Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege nur von den Eltern erhoben werden.

Demnach sind Pflegeeltern und Großeltern von der Beitragszahlung befreit.

4.2 Zu der Erstausrüstung bei Beginn der Schule gehört die Übernahme der Kosten für einen Schulranzen oder einen –Rucksack.

Die Kosten für die Neuanschaffung von Schulbüchern zu Beginn eines jeden Schuljahres oder bei Umschulungen sind als Beihilfe zu gewähren, soweit keine Lehrmittelfreiheit besteht oder in Anspruch genommen werden kann oder keine Lernmittelgutscheine zur Verfügung

3.4.3 Schulbesuch

Bei Einschulung (in die erste Klasse) sowie beim Wechsel in die weiterführende Schule (mit der 5. Klasse) werden die Kosten für einen Schulranzen mit jeweils bis zu 100,00 € bezuschusst.

stehen. Maßgebend ist die Schulbuchliste, die die Schüler für die Neuanschaffung von der Schule erhalten. Kleinere Anschaffungen für Bücher, Hefte, Schreibmaterial während des Schuljahres sollen von der monatlichen Pauschale finanziert werden.

Zur Anschaffung der erforderlichen Schulbücher nehmen die Pflegeeltern verpflichtend an der Schulbuchausleihe des Landes Rheinland-Pfalz teil.

Ende Januar eines jeden Jahres erhalten die Pflegeeltern über die Schule die entsprechenden Anträge auf Teilnahme Lernmittelfreiheit, die bis spätestens zum 15.3. des jeweiligen Jahres an das Schulamt zurück zu geben sind.

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden alle Schulbücher und Druckschriften wie z. B. Arbeitshefte, grammatische Beihefte usw. kostenlos zur Verfügung gestellt.

Pflegeeltern sind grundsätzlich befreit von der Ausleihgebühr, die das Land rlp im Rahmen der Schulbuchausleihe erhebt.

Die Pflegeeltern müssen dafür bei der Schulverwaltung eine Pflegebescheinigung vorlegen.

Erfolgte keine fristgerechte Antragstellung durch die Pflegeeltern, so sind die Kosten für anzuschaffende Schulbücher von ihnen selbst zu übernehmen.

In den Fällen, in denen durch den Besuch einer staatl. genehmigten oder anerkannten allgemeinbildenden Ersatzschule in freier Trägerschaft eine Sonderbeschulung (E, G oder L) verhindert werden kann, können nach individueller Prüfung die monatlichen Kosten in voller Höhe übernommen werden.

Bzgl. anfallender Fahrtkosten ist zuerst ein Antrag auf Übernahme der Kosten beim zuständigen Schulträger zu beantragen. Bei Vorlage einer schriftlichen Ablehnung durch den Schulträger werden Fahrtkosten in Höhe der monatlichen Kosten des MAXX-Tickets (zzt. 37,50 €) übernommen.

Kleinere Anschaffungen (z. B. Hefte, Schreibmaterial, Kopiergeld) sind vom monatlichen Pflegegeld zu finanzieren.

4.3. Kosten für **Nachhilfeunterricht** können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seines Ermessens, ob es die Vorlage einer schulischen Bescheinigung über die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts für erforderlich hält.

3.4.3 Nachhilfe, Förderung

Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Antragstellung und Einzelfallprüfung in Höhe von max. 100,-€/ Monat übernommen werden.

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogische ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Pflegekindes.

Der Antrag auf Nachhilfe muss folgende Angaben enthalten:

Nachhilfefach, Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts, Name, Honorarvorstellungen und Qualifikation der Fachkraft, letztes Zeugnis des Pflegekindes und Stellungnahme der Schule zu Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts und Erfolgsaussichten.

3.4.4 Besondere Hilfsmittel

4.4. Für besondere Hilfsmittel, wie z.B. einen EDV-Ausstattung oder andere technische Hilfsmittel, die zur Benutzung durch das Kind aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich sind, soll ein Zuschuss gewährt werden. .

Für eine EDV-Ausstattung, die zur Benutzung durch das Kind bzw. die/den Jugendliche/n aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 2/3 der Anschaffungskosten, maximal 300,00 € gewährt.

3.4.5 Berufsausbildung

4.5. Bei Eintritt in die Berufsausbildung werden notwendige Aufwendungen nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erstattet. Dazu gehören insbesondere Arbeitskleidung und –ausrüstung, ggf. auch ein Fahrtkostenzuschuss, soweit dieser erforderlich ist, um Ausbildungsstätte oder Berufsschule zu erreichen und eine Drittfinanzierung ausscheidet.

Ausbildungsbedingte Sonderaufwendungen (z.B. Berufskleidung, Schulbücher) werden i.d.R. übernommen.

Bei ausbildungs- bzw. beruflich bedingter Notwendigkeit können Kosten zum Erwerb eines Führerscheines (KFZ, Roller, Moped, Mofa) zu 2/3 und maximal bis zu einem Betrag von 1.000,- übernommen werden.

Im Bedarfsfall kann auch die Anschaffung eines Mofas oder Mopeds einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis bezuschusst werden.

Bei beruflich bedingter Notwendigkeit kann der Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheins als Sonderbedarf nach den Empfehlungen des Landesamtes für die Übernahme der Kosten zum Erwerb eines Führerscheins in der jeweils gültigen Fassung bezuschusst werden.

5. Mobilitätshilfe

Nicht nur zur Erreichung von Schul- und Ausbildungsstätte, sondern auch für den Freizeitbereich kann ein altersentsprechendes Fortbewegungsmittel (z.B. ein Dreirad, ein Fahrrad) als Beihilfe oder bei besonderer Ausstattung als Zuschuss

3.5 Mobilitätshilfen

3.5.1 Fahrzeuge

Es werden einmalig Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

gewährt werden.

Dreirad bis zu 30,00 €

Kinderfahrrad (bis ca. 12 Jahre)

inkl. Helm bis zu 150,00 €

Jugendfahrrad (ab ca. 12 Jahren)

inkl. Helm bis zu 200,00 €

Mofa oder Moped* inkl.

Helm und Nierenschutz bis zu 450,00 €

**Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.*

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

3.5.2 Kinderwagen, Autositz

Gewährt werden im Regelfall bei Bedarf jeweils bis zu 150,00 €.

6. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung

6.1. Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden und das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

6.2 Aus besonderen pädagogischen Gründen und zur Förderung besonderer Begabungen eines Pflegekindes im sportlichen, musischen oder künstlerischen Bereich kann das Jugendamt prüfen, ob ein Zuschuss zu diesen Positionen gewährt werden kann (z.B. bei der notwendigen Anschaffung eines teuren Musikinstrumentes).

7. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe ist den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung

3.6 Leistungen zur besonderen

pädagogischen Förderung

dito

3.6.2

Übersteigen die jährlichen Aufwendungen zu 3.6.1 einen Betrag von 500,- €/Jahr (z. B. infolge der notwendigen Anschaffung eines Musikinstrumentes), können diese auf Antrag anteilig oder ganz übernommen werden.

mit den jungen Menschen in
Einrichtungen zu gewähren.

8. Beerdigungskosten

Bei Tod des Pflegekindes umfasst die
Hilfegewährung auch die Bewilligung
eines angemessenen Zuschusses zu den
Beerdigungskosten, soweit diese nicht
aus dem Nachlass des Kindes oder im
Rahmen der Unterhaltspflicht der
leiblichen Eltern gedeckt werden können.

9. Versicherungen

9.1. Grundsätzlich sind Pflegekinder gemäß §
10 Abs. 4 SGB V im Rahmen der
gesetzlichen Krankenversicherung
familienversichert. Ein Antrag auf
Aufnahme in die Familienversicherung ist
bei der jeweiligen Krankenkasse zu

3.7 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird im Rahmen des § 39
SGB VIII entsprechend des geltenden
Beschlusses des
Landesjugendhilfeausschusses, zzt. in Höhe von
36,00 €, gewährt.

Die Auszahlung erfolgt mit dem Pflegegeld im
Dezember des Jahres.

3.8 Beerdigungskosten

Bei Tod des Pflegekindes umfasst die
Hilfegewährung auch die Bewilligung eines
angemessenen Zuschusses zu den
Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem
Nachlass des Kindes oder im Rahmen der
Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt
werden können.

stellen.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z.B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen.

Ansonsten wird dem Pflegekind gemäß 3 40 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Kosten oder Restkosten übernommen werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung kann darauf abgestellt werden, inwieweit leiblichen Eltern (und ggf. dem jungen Menschen) neben der Heranziehung weitere Kosten zuzumuten sind und dass die Pflegeeltern nicht herangezogen werden dürfen, da diese gegenüber dem Pflegekind keine

3.9 Versicherungen

3.9.1 Krankenversicherung

dito

Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist zu prüfen, ob das Pflegekind weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern versichert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z.B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen.

dito

*zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung
haben.*

dito

Für Brillen gilt:

*Das Gestell wird mit maximal 50,00 €
bezuschusst.*

*Die Kosten für die Gläser werden nach Vorlage
der Bestätigung des Augenarztes bzw. Optikers
im medizinisch notwendigen Umfang
übernommen.*

Für Kontaktlinsen gilt:

*Ein Zuschuss für Kontaktlinsen wird nur geleistet,
wenn der Gebrauch gemäß §92 SGB V
medizinisch notwendig ist.*

*Ein erneuter Zuschuss für die Anschaffung einer
Brille bzw. von Kontaktlinsen wird nur dann
gewährt, wenn eine Veränderung der Sehstärke
vorliegt, die bisherige Sehhilfe nicht mehr passt
oder defekt ist.*

*Bei kieferorthopädischen Behandlungen wird der
Eigenanteil in Höhe von 20% bei erfolgreichem
Abschluss in voller Höhe erstattet. Somit ist eine*

<p>9.2. Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) versichert. Außerhalb dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Schadensersatz können darüber hinaus gehende, nicht gedeckte Schäden im Einzelfall vom Jugendamt nach vorheriger Prüfung übernommen werden.</p>	<p>Übernahme durch das Jugendamt nicht notwendig.</p> <p>I.d.R. werden Kosten, deren Übernahme von der Krankenkasse abgelehnt wurde, auch nicht vom Jugendamt getragen.</p> <p>3.9.2 Unfallversicherung</p> <p>Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) versichert.</p> <p><u>Unfallversicherung der Pflegekinder:</u></p> <p>Den Pflegeeltern wird empfohlen, freiwillig eine private Unfallversicherung abzuschließen.</p> <p>Beiträge für eine Unfallversicherung des Pflegekindes werden vom Jugendamt ab Nachweis in angemessener Höhe übernommen</p>
---	--

(§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Für die Unfallversicherung gelten die Kosten von aktuell 79,00 € jährlich als anererkennungsfähige Aufwendungen (vgl. Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und persönliche Fürsorge e.V. vom 26.09.2007).

Unfallversicherung der Pflegeeltern:

Pflegeeltern sind versicherungspflichtig, wenn sie mehr als 6 Kinder/ Jugendliche in ihren Haushalt aufgenommen haben oder im Rahmen der Bereitschaftspflege, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder/ Jugendliche/n, tätig sind.

9.3. Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, werden in der Regel durch die Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes abgedeckt oder vom Jugendamt getragen.

Für Schäden, die im Innenverhältnis Pflegeeltern - Pflegekind entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter sieben Jahren verursacht werden, kann das Jugendamt eintreten, soweit diese versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden konnten oder nicht abgedeckt sind.

3.9.3 Sammelhaftpflicht

Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, sind i.d.R. durch die Sammelhaftpflichtversicherung der Stadt Speyer abgedeckt.

3.9.5 Alterssicherung

Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen freiwilligen Alterssicherung (zzt. ca. 80,- €/ Monat) werden mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

Auch wenn mehrere Pflegekinder betreut werden, wird der Betrag zur Alterssicherung nur einmal ausgezahlt.

Voraussetzung für eine Auszahlung:

Die Person, die die Vollzeitpflege hauptsächlich durchführt hat aufgrund fehlender oder reduzierter Berufstätigkeit keinen oder nur einen geringen Anspruch auf gesetzliche Alterssicherung. In der Regel ist dies die Pflegemutter (vgl. Gutachten vom DIJUF für den Deutschen Verein vom 18.01.2007, a.a.O., Seite

10. Kontakt zur Herkunftsfamilie

Soweit die Kontaktpflege des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern, Geschwistern, oder anderen Verwandten, zu seinen Freunden oder Bekannten aus seinem früheren Umfeld dem Kindeswohl nicht widerspricht, können die damit verbundenen Kosten zusätzlich übernommen werden.

11. Fortbildung für Pflegeeltern

Neben der regelmäßigen Beratung durch das Jugendamt kann Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit zu Fortbildung und Teilnahme an Pflegekinderreisen in angemessenem Umfang gewährt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie übernommen werden.

28)

3.10 Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie

Soweit die Kontaktpflege dem Wohl des Pflegekindes entspricht, werden bei Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie oder anderen Bezugspersonen die Fahrtkosten in der Regel für bis zu 12 Fahrten im Jahr nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Fahrkarte oder Kilometerangabe bei Autofahrten) erstattet.

Die Erstattung umfasst jeweils die Hin- und Rückfahrt und bei Nutzung des eigenen PKW eine km-Pauschale von 0,30 €.

3.11 Fortbildung für Pflegeeltern

Vorrangig sind die stadt eigenen Angebote zur Fort- und Weiterbildungen bzw. zum informellen Erfahrungsaustausch zu nutzen.

12. Einsatz von Hilfskräften

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z.B. bei Erkrankungen oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind (vgl. Arbeitshilfe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII).

3.13 Einsatz von Pflegehilfskräften

dito

3.13 Hilfen zur Verselbständigung des

Pflegekinder

Zur Verselbständigung eines Pflegekinder können für den Einzug in eine eigene Wohnung zur Anschaffung von Möbeln und Hausrat einmalig bis zu 1.500,00 € gewährt werden.

4. Kostenbeitrag

Wenn das Pflegekind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) erzielt, wird ein Kostenbeitrag durch das Jugendamt erhoben.

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach den §§ 91 - 94 SGB VIII. Andere Einkünfte des Pflegekinder (Rente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.ä.) werden durch das Jugendamt direkt vereinnahmt.

Bei jungen Volljährigen wird auch deren Vermögen herangezogen.

5. Kürzung des Pflegegeldes bei

Unterbrechung des Aufenthaltes in der

Pflegefamilie

5.1 Bei Kur-/Klinikaufenthalt des Pflegekindes bis zu 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.

5.2 Bei Kur-/Klinikaufhalten des Pflegekindes über 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld (nur beim Sachaufwand) um 30 % gekürzt und weitergezahlt, solange eine Rückkehr des Pflegekindes in die Pflegefamilie vorgesehen ist.

5.4 Besucht ein Pflegekind eine Tagesgruppe wird das monatliche Pflegegeld (nur beim Sachaufwand) um den Verpflegungskostensatz der jeweiligen Einrichtung gekürzt.

Bei Unterbringung in einer 5-Tage-Gruppe werden 50 % des Pflegegeldes (nur beim Sachaufwand) gekürzt.

5.4 Wenn ein Kind mit der Pflegeperson in gerader Linie verwandt ist und kann die Pflegeperson unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen eigenen Unterhalts dem Pflegekind Unterhalt gewähren, so kann der

monatliche Pauschalbetrag (im Anteil des Sachaufwandes) angemessen gekürzt werden.

Alle unter Pkt. 3. der Richtlinien der Stadt Speyer aufgeführten Zuschüsse, Beihilfen oder Ersatzbeschaffungen werden ausschließlich auf Antrag der Pflegeeltern und mit Begründung des zuständigen Sozialarbeiters / der zuständigen S

Begründung:

Die städtischen Richtlinien für die Vollzeitpflege wurden letztmals in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2009 fortgeschrieben.
Neue gesetzliche Regelungen (z.B. im Schulgesetz) und geänderte Bedarfe, die uns im Rahmen der Vollzeitpflege im Dienstalltag begegnen, erfordern eine Aktualisierung der Richtlinien aus dem Jahr 2009.